



Adressaten s. Verteiler

Dienstgebäude:
Kasernenstraße 25

Bearbeitet von:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

310 24025
24111

(0531)4 84-

Braunschweig

26.2.1993

Bauaufsicht;
Beteiligung der Brandschutzprüfer im Baugenehmigungsverfahren

Anlage: 1

Unter dem 15.02.1993 hatte ich Ihnen eine Verfügung zu diesem Thema nachrichtlich zur Kenntnis gegeben.

Die Verfügung ist fehlerhaft.

Ich bitte, sie gegen die Anlage auszutauschen.

ausgetauscht 12 5.493

Im Auftrage

Schmidt
Schmidt

11.90



Dienstgebäude:
Kasernenstraße 25

Bearbeitet von:
Herrn Schmidt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen
310.24025

(0531)4 84-
39 24

Braunschweig
26.02.1993

Bauaufsicht;
Beteiligung der Brandschutzprüfer - BSP - im Baugenehmigungsverfahren

Bezug: Ihr Bericht vom "Hauptamtliche Brandschau"

Aus Ihrem o. a. Bericht geht hervor, daß den BSP Baugenehmigungsunterlagen ohne Vorprüfung durch die Bauaufsicht zur Stellungnahme zugeleitet werden.

Diese Verfahrensweise ist nicht gerechtfertigt, weil zu den Aufgaben der BSP nicht die Sachbearbeitung in der Bauaufsicht gehört. Die Stellungnahmen der BSP sind gutachtliche Äußerungen einer sachverständigen Stelle, die zur Entscheidungsfindung der Bauaufsicht beitragen sollen. Ich bitte daher, künftig wie folgt zu verfahren:

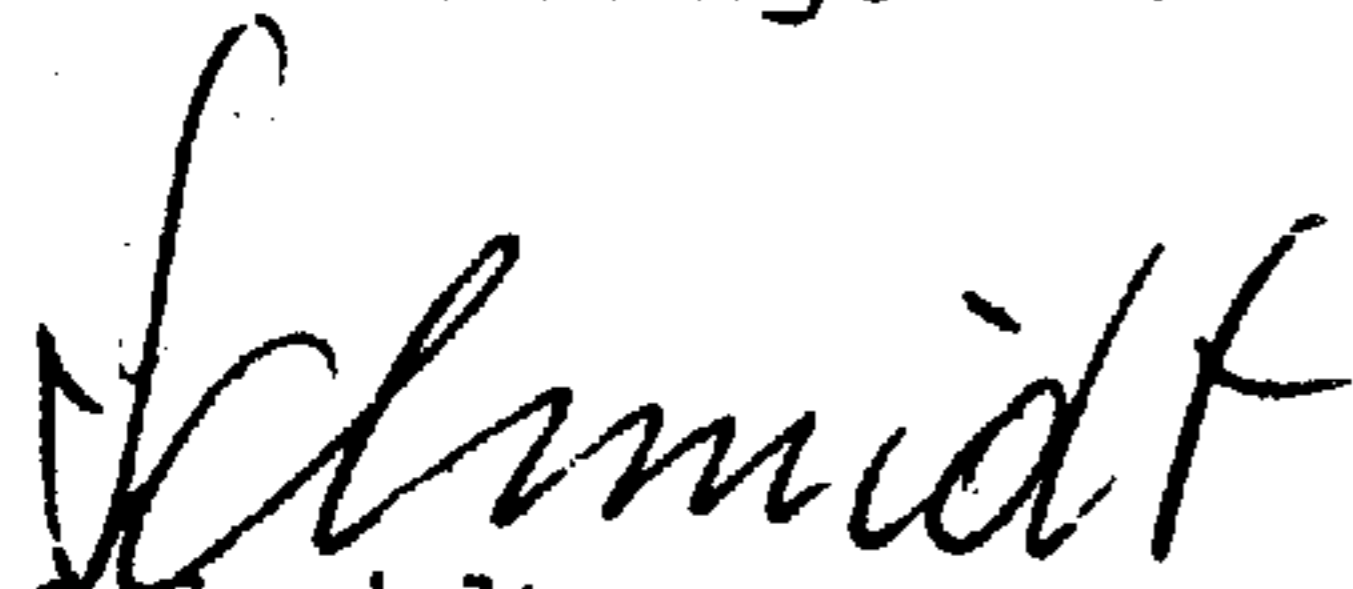
1. Belange des vorbeugenden baulichen Brandschutzes, die nach den einschlägigen bauaufsichtlichen Vorschriften ohne Ermessensausübung zu entscheiden sind, sind von der Bauaufsicht in eigener Zuständigkeit abschließend zu bearbeiten.
2. Die BSP sind nur zu beteiligen
 - a) bei baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art und Nutzung (§ 51 NBauO), soweit nicht die Brandschutzanforderungen in speziellen Vorschriften abschließend geregelt sind (z.B. VStättVo oder BASchulR),
 - b) bei Befreiungen von Vorschriften die dem vorbeugenden baulichen Brandschutz dienen,
 - c) bei Ausnahmen oder anderen Ermessensentscheidungen, die davon abhängen, ob hinsichtlich des Brandschutzes Bedenken bestehen oder nicht und

022 003 003
11.90

- d) bei Widerspruch oder Eingabe gegen Auflagen aus Gründen des vorbeugenden baulichen Brandschutzes, wenn die BSP im Baugenehmigungsverfahren beteiligt waren und wenn es beabsichtigt ist, dem Widerspruch oder der Eingabe abzuwehren.

Die Stellungnahmeersuchen müssen konkrete Fragen enthalten. Den BSP sind dazu die vollständigen Bauanträge - allerdings ohne Standsicherheitsnachweis - zuzuleiten.

Im Auftrage


Schmidt